

| | |
|--|---|
| | <p>Object: Plakat, 1915</p> <p>Museum: Historisches Museum der Pfalz - Speyer Domplatz 4 67346 Speyer 06232 13250 info@museum.speyer.de</p> <p>Collection: 1914-1918. Die Pfalz im Ersten Weltkrieg</p> <p>Inventory number: PKS_WK_16a_035</p> |
|--|---|

Description

Wandanschlag in deutscher und französischer Sprache.

Veröffentlicht im von Deutschland besetzten Gebiet im Westen (wahrscheinlich Frankreich, da zweisprachig), 23. September 1915.

"Verordnung

Für das private Photographieren im Operations- und Etappengebiet wird hiermit unter Strafandrohung Folgendes verordnet:

1

Landeseinwohner haben den Besitz von photographischen Apparaten, nicht belichteten Platten und Films der Militaerbehoerde anzuzeigen.

Diese befindet darüber, ob die Apparate, Platten und Films im Besitz der Eigentümer zu belassen oder ihnen zwecks Sicherstellung abzunehmen sind. Der Besitz von Apparaten, nicht belichteten Platten und Films ohne ausdrückliche Erlaubnis der Militaerbehoerde ist verboten.

2

Landeseinwohnern ist jedes Photographieren sowie das Mitführen photographischer Apparate untersagt. Einheimischen, ortsansaessigen Berufsphotographen kann von der Militaerbehoerde der photographische Gewerbebetrieb unter den gebotenen Einschränkungen gestattet werden.

3

Deutschen Zivilpersonen ist das Photographieren nur gestattet, wenn sie vom stellvertretenden Generalstab (Abteilung III b) durch schriftlichen Ausweis zugelassen sind.

4

Deutsche Militaerpersonen sowie alle zum Heeresfolge gehoerigen Personen, die zugelassenen auslaendischen Offiziere und deren Gefolge haben die Erlaubnis zum Photographieren von ihrer vorgesetzten Dienststelle einzuholen.

5-----

6-----

7-----

8

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie die Aufforderung oder Anreizung zu Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen strengere Strafen verwirkt sind, gegen Militäerpersonen als Ungehorsam aus §§ 92, 93 Militärstrafgesetzbuches, gegen andere Personen mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

9-----

10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Grosses Hauptquartier,
den 23. September 1915."

Basic data

Material/Technique:

Papier / Druck

Measurements:

HxB: 65 x 50 cm

Events

Published When September 23, 1915

Who

Where France

[Relation to
time] When 1914-1918

Who

Where

[Relation to
person or
institution] When

Who 6th Army (German Empire)

Where

Keywords

- Decree
- Military occupation
- Photography
- Poster
- Punishment

- World War I